

§ 2

(1) Die zuständige Gewerbebehörde erteilt die Gewerbe-erlaubnis für gewerbliche Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 erst nach Zustimmung durch das SATS.

(2) Dazu legt die zuständige Gewerbebehörde die für die Gewbeerlaubnis erforderlichen Unterlagen dem Leiter der zuständigen Außenstelle des SATS (Anlage) vor.

(3) Der Leiter der zuständigen Außenstelle des SATS erteilt den zuständigen Gewerbebehörden die Zustimmung zur Erteilung der Gewbeerlaubnis, sofern die durch das SATS beim Antragsteller durchgeführte Prüfung zweifelsfrei ergibt, daß die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes gegeben ist und der Transport gefährlicher Güter auf der Grundlage der für den Gütertransport geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

(4) Die Zustimmung wird befristet erteilt. Die Verlängerung erfolgt im Ergebnis der Überprüfungen gemäß § 3.

§ 3

Überprüfung der erlaubnispflichtigen Gewerbe

(1) Erlaubnispflichtige Gewerbe, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 durchführen, werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

(2) Alle der Überprüfungspflicht unterliegenden erlaubnispflichtigen Gewerbe haben bei der zuständigen Außenstelle des SATS

— erstmalig bis zum 30. September 1990 und

— danach jeweils 3 Monate vor Ablauf der erteilten Zulassung die nächste fällige Überprüfung anzumelden.

Die zuständige Außenstelle des SATS teilt den erlaubnispflichtigen Gewerben mindestens 4 Wochen zuvor den Termin der Überprüfung mit.

(3) Die erlaubnispflichtigen Gewerbe haben bei der Überprüfung den Nachweis zu erbringen, daß sie die in Rechtsvorschriften festgelegten speziellen Anforderungen zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter im Interesse der Vermeidung von Gefährdungen für Menschen, Sachwerte und die Umwelt verwirklichen.

(4) Die Überprüfungen für erlaubnispflichtige Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a beinhalten insbesondere

- a) den Ausbildungsstand der Beschäftigten, den Einsatz leitender Mitarbeiter bzw. Gefahrgutbeauftragter, von Kraftfahrzeugführern mit staatlicher Berechtigung,
- b) die Klassifizierung gefährlicher Güter entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) den Einsatz und Betrieb von entsprechend den Verkehrsbestimmungen ordnungsgemäßen Transport- und Umschlagmitteln,
- d) die Verwendung von in den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen Verpackungen,
- e) die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Transportmittel, Verpackungen sowie vorschriftsmäßige Ausfertigung und Kennzeichnung der Transportpapiere,
- f) die Einhaltung der Genehmigungs-, Erlaubnis- und/oder Begleitpflichten für gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential,
- g) die Einhaltung der Belade- und Stauvorschriften,
- h) die Durchführung von Transporten auf vorgeschriebenen Fahrtrouten und zu vorgeschriebenen Verkehrszeiten,
- i) die Anwendung des Zurückweisungsrechts bei der Übergabe bzw. Übernahme gefährlicher Güter, wenn die Anforderungen eines sicheren Transports nicht erfüllt werden,
- j) das Vorhandensein der entsprechend den rechtlichen Regelungen geforderten Kräfte und Mittel zur Ereignisvorbeugung und -bekämpfung beim Transport gefährlicher Güter und die Organisation des Einsatzes.

(5) Die Prüffristen der erlaubnispflichtigen Gewerbe, die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a ausüben, betragen für

- a) meldepflichtige bzw. melde- und begleitpflichtige Güter gemäß Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) alle 12 Monate,
- b) die übrigen Stoffe der Klassen 1 und 7 alle 12 Monate,
- c) die übrigen Stoffe der Klassen 5.1., 5.2. und 6.1. bei jährlichen Transportmengen von jeweils über 50 Tonnen alle 24 Monate,
- d) die übrigen Stoffe der Klassen 2,3 und 8 bei jährlichen Transportmengen von jeweils über 50 Tonnen alle 24 Monate,
- e) Stoffe der Klassen 4.1., 4.2., 4.3., 6.2. und 9 und alle übrigen Stoffe der Klassen gemäß Buchstaben c und d bei jährlichen Transportmengen von jeweils bis zu 50 Tonnen alle 36 Monate.

(6) Die Überprüfungen für erlaubnispflichtige Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c erfolgen "alle 3 Jahre.

(7) Im Ergebnis der Prüfung kann dem erlaubnispflichtigen Gewerbe mit Prüfprotokoll

- a) bei Einhaltung der Rechtsvorschriften die Zustimmung für den weiteren Transport gefährlicher Güter bis zum nächsten Prüftermin erteilt,
- b) bei Vorliegen von Verstößen eine befristete Zustimmung mit entsprechenden Auflagen erteilt,
- c) bei schwerwiegenden Mängeln, die mit einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen, Sachwerten und der Umwelt verbunden sind, die Zustimmung entzogen bzw. verweigert

werden.

(8) Die zuständigen Gewerbebehörden sind über das Ergebnis der Überprüfungen durch Übersenden der Prüfprotokolle zu unterrichten.

(9) Das SATS ist berechtigt, gegenüber der zuständigen Gewerbebehörde den Entzug der Gewbeerlaubnis zu verlangen, wenn

- a) Auflagen gemäß Absatz 7 Buchstabe b wiederholt nicht erfüllt wurden oder
- b) schwerwiegende Mängel gemäß Absatz 7 Buchstabe c vorliegen.

§ 4

Kosten

Für Amtshandlungen und Prüfungen nach dieser Anordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Minister für Verkehr festgelegt werden.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1990

Der Minister für Verkehr
G i b t n e r